

Sind Waldbesitzer zur Einschaltung eines Sachverständigen verpflichtet?

Von Helge Breloer, Dortmund

Auch nach dem Urteil des OLG Hamm vom 30. März 2007 [1] ist die Rechtsprechung noch nicht am Ende ihrer überzogenen Sicherheitsanforderungen an die Baumkontrollen aufgrund fachlicher Fehleinschätzungen angekommen. Dies zeigt das jüngste Urteil des OLG Düsseldorf vom 21. Mai 2008 – I-15U 124/05 –, das im Gegensatz zum Urteil des OLG Hamm bereits rechtskräftig geworden ist.

Aus einem Waldrand an einer öffentlichen Straße war aufgrund eines Brandkrustenpilzbefalls ein Stämmeling aus einer Buche, die sich über dem Erdboden in zwei Stämmlinge gabelte, auf ein Wohnhaus gestürzt. Der private Waldbesitzer wurde wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht zur Leistung von Schadensersatz in Höhe von 12 000 € verurteilt, weil er keinen Sachverständigen bei seinen vorangegangenen Baumkontrollen eingeschaltet hatte.

Der Sachverständige der Vorinstanz hatte festgestellt, dass die streitbetroffene Buche keine Vitalitätsverluste zeigte und im Erscheinungsbild unauffällig war.

Die an der Stammbasis nach dem Sturz festgestellten Pilzfruchtkörper des Brandkrustenpilzes seien für einen Laien nicht erkennbar gewesen. Daraufhin wurde die Klage vor dem Landgericht abgewiesen. Der beklagte Waldbesitzer hatte die Schadensersatzforderung zuvor abgelehnt, weil er bei seinen wiederholten Sichtprüfungen keine verdächtigen Umstände an dem Baum festgestellt hatte. Das sah das OLG Düsseldorf anders:

„Als Eigentümer eines an eine enge öffentliche Straße angrenzenden, unmittelbar gegenüber einer Wohnbebauung gelegenen Waldgrundstücks hätte sich der Beklagte die notwendigen forstwirtschaftlichen Erkenntnisse verschaffen müssen, die ihn befähigt hätten, Umstände zu erkennen, die bei einer Sichtprüfung auf eine Gefahr für die Standsicherheit des Baumes hindeuten. Insoweit hätte er zunächst wissen müssen, dass die Zwieselbildung ... grundsätzlich als eine Verschlechterung der Statik des Baumes anzusehen ist und der hier unstreitig vorhandene Druckzwiesel ein wesentlich höheres potenzielles Risiko für die Bruchfestigkeit des Baumes darstellt.“

Bereits diese fachliche Aussage des Gerichts ist nachweislich unzutreffend. Es ist

nicht nur durch WÄLDCHEN [2] nachgewiesen, dass es eine solche grundsätzliche (so das Gericht) Verschlechterung der Statik des Baumes nicht gibt, und die Sachverständigen sollten endlich diese Erkenntnis in ihre Gutachten einfließen lassen.

Es gibt sowohl stabile als auch potenziell instabile Druckzwiesel, wobei auch der potenziell instabile Druckzwiesel nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führt.

„Der potenziell instabile – an den die Zwieselnaht verlängernden Anbauten und eingeklemmter Rinde erkennbare – Druckzwiesel ist im Wald oder ähnlich geschützten Situationen eine von der Natur vorgesehene biomechanische Lösung, die wie alle anderen der spannungsgesteuerten Verteilung der Dickenwachse unterworfen ist, wobei hier allerdings das den Baum entlastende Umfeld eine besondere Rolle spielt. Der Bestandesbaum im Wald beispielsweise steht geschützt, erfährt also relativ geringen Winddruck, die Zwieselnaht geringe Zugbelastung, so dass er sich im Zuge des spannungsgesteuerten Dickenwachstums auf diese Situation einstellt. Die innere und äußere Optimierung des Stammkopfes muss bei weitem nicht den Anforderungen eines Solitärbaumes entsprechen, denn durch den relativen Dichtstand schützen und entlasten sich die Bäume gegenseitig.“

Daraus folgt: Solange sich das Baumumfeld nicht plötzlich ändert, ist auch der potenziell instabile Druckzwiesel verkehrssicher. Problematisch wird es erst, sobald ein solcher Baum abrupt freigestellt wird (ein Vorgang, den es in der Natur höchst selten gibt), dann muss von stark erhöhter Bruchgefahr ausgegangen werden, da die Stämmlinge nun in ungewohnter

H. Breloer ist Juristin und öffentlich bestellte und vereidigte Baumsachverständige sowie Autorin und Referentin zum Thema Bäume und Recht.



Helge Breloer
HelgeBreloer@t-online.de

Weise schwingen müssen, ihre Basis (der Zwiesel) aber nicht für solche Belastungen optimiert wurde. Dass dies so ist, kann immer wieder im Wald beobachtet werden. In den ersten Jahren nach Durchforstungen kommt es während Starkwindereignissen zum Bruchversagen potenziell instabiler Druckzwiesel. Die Zwieselbildung ist seit vielen Millionen Jahren ein reguläres, natürliches Phänomen und stellt für sich genommen kein bruchmechanisch kritisch zu würdigendes Kriterium dar.“ [2]

Später hat das OLG Düsseldorf in den Urteilsgründen seine Aussage dahingehend abgeschwächt, dass das Vorhandensein eines Zwiesels für sich allein genommen zwar noch keinen Anlass gäbe, einen Baum durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Dass dies aber dann erforderlich sei, wenn wie im vorliegenden Fall weitere Umstände hinzuträten, die auf eine besondere Gefährdung deuten würden.

An dieser Stelle ist bereits auf den Bruch in der Argumentationskette des OLG Düsseldorf hinzuweisen. Das Gericht addiert mehrere Umstände, die in ihrer Gesamtheit die Einschaltung eines Sachverständigen erfordern sollen. Aber bereits das erste Glied der Kette zählt nicht, da es sich um einen im Waldrandbestand naturgemäß entwickelten Baum handelte, und die übrigen Umstände sind ebenso kritisch zu hinterfragen.

Es ist nur der Grundaussage des Gerichts beizupflichten, dass der Waldbesitzer, wenn er Laie ist, sich nicht auf mangelnde Fachkenntnis berufen kann, sondern in Zweifelsfällen, also beim Vorliegen verdächtiger Umstände, einen Fachmann hinzuziehen muss, worauf bereits hingewiesen wurde [3]. Aber das Vorliegen verdächtiger Umstände muss für den betreffenden Baum konkret nachgewiesen werden und darf nicht nur anhand allgemeiner und abstrakter Möglichkeiten eines Schadenseintritts (wie in diesem Urteil) in Erwägung gezogen werden.

Bodenverdichtung und Bombensplitter

Für das Gericht „waren solche gefahrerhöhenden Umstände im Hinblick auf den Standort des Zwiesels gegeben.“¹⁾ Dazu führt es aus, dass der Baum in einem Wald stand, der zu 50 bis 60 % durch Bombensplitter geschädigt war und dass Bombensplitter eine Verletzung des Baumes darstellen, durch die Pilzsporen in den Baum eindringen können. Außerdem hätten die Anlage der Straße und parkende Fahr-

Nach dem Urteil reißt eine 20 m lange Schneise gegenüber der Wohnbebauung den vorher geschlossenen Waldsaum auf.



zeuge zu einer Bodenverdichtung geführt. „Im Falle einer Bodenverdichtung“ (so das Gericht) „besteht jedoch grundsätzlich die Gefahr einer Wurzelschädigung, die sich wiederum auf die Standfestigkeit des Baumes, z.B. durch einen Pilzbefall, auswirken kann.“ Nach diesen theoretischen Ausführungen zu möglichen Schäden erwartet man die Konkretisierung am streitbetroffenen Baum und muss dann im Urteil eine mehr als kritisch zu hinterfragende Begründung lesen:

„Es kommt hier dabei nicht darauf an, ob ein Splitterschaden oder eine Bodenverdichtung tatsächlich vorgelegen und zu dem Pilzbefall geführt haben, der letztlich zum Umsturz des Baumes geführt hat.“

Stattdessen kommt eine Forderung, die (wenn sie Schule machen würde) die Waldbesitzer bei der Kontrolle von Waldrändern an öffentlichen Straßen grundsätzlich zur Einschaltung eines Fachmannes verpflichten würde und anderenfalls zu einer Haftung, in jedem Fall aber zur Umkehr der Beweislast führen würde, wie anschließend ausgeführt wird. Das Gericht fordert:

„Entscheidend ist vielmehr, dass verdächtige Umstände vorgelegen haben, die den Beklagten hätte er sich im Vorfeld kundig gemacht, welche Risikofaktoren für Bäume bestehen können und bei einer Prüfung zu berücksichtigen sind, dazu hätten veranlassen müssen, den Baum eingehender durch einen Fachmann auf seine Standfestigkeit hin untersuchen zu lassen.“

Den Nachweis, warum dies auch für diesen Baum zuträfe, bleibt die Urteilsbegründung schuldig.

Nach diesem Urteil müssten alle Bäume an Straßen, die auf verdichteten Böden stehen, eingehend durch einen Fachmann untersucht werden, was für abertausende von Straßenbäumen zuträfe, die trotz Bodenverdichtung seit Jahrzehnten sicher an ihrem Standort stehen.

Konsequenterweise wäre dann als nächstes die Forderung aufzustellen, dass sämtliche älteren Bäume durch Sachverständige untersucht werden müssen, dass also das Baualter ein verdächtiger Umstand ist, wohin bereits das Pappelurteil des BGH von 2003 zielt [4]. Die Wahrscheinlichkeit einer Pilzbesiedlung, die zum Verlust der Standfestigkeit des Baumes führen kann, nimmt nämlich mit dem Prozess des Alterns grundsätzlich zu.

Beweislast

Die Frage, ob der beklagte Waldbesitzer einen Sachverständigen einschalten musste, war hier für den Ausgang des Prozesses entscheidend. Der Zivilprozess ist in erster Linie ein Beweisprozess – mit bestimmten Regeln über die Beweislast. Wer nicht beweisen kann, verliert, ohne dass es dann auf die tatsächlichen Gegebenheiten ankommt.

Grundsätzlich hat der durch ein Baumversagen Geschädigte die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruchs und damit auch das Verschulden des Baumeigentümers zu beweisen, wie der Bundesgerichtshof in seinem Pappelurteil von 2004 (NJW 2004, 1381) nochmals besonders hervorgehoben hat. Eine Beweiserleichterung, die umgekehrt dem Baumeigentümer die Beweislast auferlegt (Beweis des ersten Anscheins), kommt gerade bei Unfällen durch Bäume häufig zum Tragen – so nach der Begründung des OLG Düsseldorf auch hier:

„Der Beweis des ersten Anscheins spricht dafür, dass der Stämmling umgestürzt ist, weil der Beklagte keinen Sachverständigen hinzugezogen hat, der den Befall des Baumes mit Brandkrustenpilz erkannt und durch die dann veranlassten weiteren Untersuchungen auch erkannt hätte, dass sich bereits ein Myzel ausgebildet hat, das die Standfestigkeit des Baumes beeinträchtigt.“

¹⁾ Das Gericht kennt die Definition des Zwiesels nicht und verwechselt die Zwiesel-Vergabelung mit dem Baum, der eine solche Vergabelung hat.

Bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die typischen Gefährdungen entgegen wirken sollen, ist der Beweis des ersten Anscheins geboten, wenn sich im Schadensfall gerade diejenige Gefahr verwirklicht, der durch die Auferlegung bestimmter Verhaltenspflichten begegnet werden soll.“

(Hervorhebung durch die Autorin)

Diese Verhaltenspflicht definiert das Gericht mit der Pflicht, bei Vorhandensein gefahrerhöhender Umstände einen Sachverständigen einzuschalten, und legt dem beklagten Waldbesitzer die Beweislast für das Nichtvorhandensein dieser Umstände auf. **Das Ergebnis kann in dieser Form nicht richtig sein.**

Brandkrustenpilz

Schließlich ist auch für eine Umkehr der Beweislast entscheidend, was der Baumkontrolleur **vor** dem Unfall hätte erkennen können bzw. müssen und nicht, was sich **nach** dem Unfall wie in diesem Fall feststellen lässt – eine immer wiederkehrende unhaltbare Schlussfolgerung zulasten des Verkehrssicherungspflichtigen.

Auch das OLG Düsseldorf ist offensichtlich aus der nachträglichen Perspektive vorgegangen, wenn es feststellt:

„Zwar kann bei einem Befall mit dem Brandkrustenpilz das ausgebildete Myzel bei einer Außenbesichtigung nicht erkannt werden. Aus der Aussage, die der Sachverständige X im Parallelverfahren gemacht hat, ergibt sich jedoch, dass bei seiner Untersuchung des Baumes nur wenige Tage nach dem Umsturz an der Stammbasis die holzkohleähnlichen schwarzen Fruchtkörper vorhanden und damit bei einer Außenprüfung des Baumes festzustellen waren, anhand derer der Befall des Baumes mit dem Brandkrustenpilz jedenfalls für einen Sachverständigen zu erkennen gewesen sei.“

Wenn der Brandkrustenpilz vorhanden ist, so bedeutet dies noch nicht, wie das OLG folgert, dass er auch von außen sichtbar war. Die unscheinbaren Pilzfruchtkörper des Brandkrustenpilzes können vor dem Unfall durch Laub und Bewuchs an der Stammbasis verborgen gewesen sein. Gerade beim Befall mit dem Brandkrustenpilz, der die Belaubung des Baumes und damit sein Erscheinungsbild zunächst nicht verändert, gibt es unter Umständen auch für den sachverständigen Baumkontrolleur keine auffälligen Anzeichen. Bei einer Waldrandkontrolle kann selbst nach den Grundsätzen der Straßenverkehrssicherungspflicht, an die wesentlich höhere Anforderungen als an die Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen gestellt werden, nicht verlangt werden, dass jeder unauffällige Baum an der Stammbasis freigelegt wird.

Die Annahme der Beweiserleichterung für den klagenden Geschädigten (die hier

zur Haftung des Waldbesitzers führte) wird jedenfalls weder mit den Ausführungen des OLG Düsseldorf über den Brandkrustenpilz noch mit den Ausführungen über Druckzwiesel, Bodenverdichtung und Bombensplitter belegt. Auch ein Baum mit einem Druckzwiesel ist ein unauffälliger Baum im Waldbestand, da Druckzwiesel eine naturgegebene Wachstumsform im Wald sind. Bodenverdichtungen finden sich im Übrigen bei tausenden von Straßenbäumen, ohne dass deshalb eingehende Untersuchungen durch einen Sachverständigen gefordert werden können, und Splitterschäden hätten an dem Unfallbaum nachgewiesen werden müssen, um eine sachverständige Untersuchung zu begründen.

Wenn ein unauffälliger voll belaubter Baum bricht, muss der Geschädigte die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Baumeigentümer beweisen und trägt nicht umgekehrt der Baumeigentümer die Beweislast dafür, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist, wie das OLG Düsseldorf unterstellt und zum Stattgeben der Klage verwendet hat.

Zumutbarkeit der Baumkontrollen an Waldrändern

Selbst ein geschulter Baumkontrolleur, der hunderte oder tausende von Bäumen entlang öffentlicher Straßen kontrollieren muss, kann nicht alle die Erkenntnisse vor Ort gewinnen, die eventuell ein Sachverständiger **nach** dem Unfallereignis wie im vorliegenden Fall feststellt. Die Buche war ein Baum von vielen am Waldrand, die mit voller Belaubung im Erscheinungsbild unauffällig war und somit keinen Anlass gab, gezielt nach Fruchtkörpern des Brandkrustenpilzes zu forschen, zumal der Sachverständige X in seinem Gutachten für die Vorinstanz festgestellt hatte, dass bei einer Überprüfung kein weiterer Brandkrustenpilzbefall in dem betreffenden Waldbestand vorgefunden wurde.

Die Forderung des OLG Düsseldorf nach der Einschaltung eines Sachverständigen entbehrt deshalb jeder Grundlage und ist auch unter dem für die Verkehrssicherungspflicht maßgebenden Gesichtspunkt der Zumutbarkeit unhaltbar. Hier kommt den Ausführungen des vorsitzenden Richters des 3. Zivilsenats des BGH, Dr. RINNE [5], besondere Bedeutung zu, der zum Stichwort Zumutbarkeit feststellt:

„Durch diesen Gesichtspunkt erfährt die Verkehrssicherungspflicht eine wesentliche, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer wieder mit Nachdruck hervorgehobene inhaltliche Beschränkung. Die Pflicht steht, wie es in zahlreichen Entscheidungen heißt, unter dem

Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ankommt. Aus der Sicht des Verkehrsteilnehmers bedeutet dies, dass an der Grenze der Unzumutbarkeit sein allgemeines Lebensrisiko beginnt.“

Ergebnis

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass auch der private Waldbesitzer wie jeder andere Waldbesitzer verpflichtet ist, bei Fehlen eigener Kenntnisse unter Umständen einen Fachmann zur Baumkontrolle einzuschalten. Aber diese Umstände, welche die Einschaltung eines Fachmanns wie die eines Sachverständigen erfordern, können nicht mit allgemeinen baumschädlichen Gegebenheiten oder erst nach dem Unfall erkennbaren Schädigungen begründet werden, sondern müssen auf konkret vorliegende und vor dem Unfall erkennbare Verdachtsmomente zurück zu führen sein. Dazu können die Feststellungen des OLG Düsseldorf jedenfalls nicht ausreichen, dass

- ein Druckzwiesel eine grundsätzliche Verschlechterung der Statik des Baumes darstelle, was nachgewiesenermaßen nicht zutrifft,
- der Brandkrustenpilz von außen erkennbar gewesen sei, wenn dies nicht unwiderlegbar festgestellt ist und
- Splitterschäden oder Bodenverdichtungen gefahrerhöhende Umstände darstellen, ohne dass es darauf ankomme, ob ein Splitterschaden oder eine Bodenverdichtung tatsächlich vorgelegen hätten.

Wenn ein am Waldrand stehender Baum voll belaubt und insgesamt unauffällig ist, kann keine generelle Pflicht des Waldbesitzers bestehen, einen Sachverständigen einzuschalten und kann dies folgerichtig auch nicht zur Beweiserleichterung führen, die den Waldbesitzer statt des Geschädigten mit der Beweisführung hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des Schadens belastet.

Wenn die Rechtsprechung die Zumutbarkeit der Baumkontrollen weiterhin aus den Augen verliert, werden Baumfällungen entlang der Straßen bald das Gesicht der deutschen Landschaft prägen.

Ein verzweifelter Rechtsanwalt klagte, dass der größte Feind des deutschen Waldes längst nicht mehr der Borkenkäfer oder ein anderer Schädling sei, sondern vielmehr das überzogene Sicherheitsbedürfnis der Menschen, welchem die jüngste Rechtsprechung bedauerlicherweise Vorschub leiste.

Literaturhinweise:

[1] BRELOER, H.: Ein Urteil mit Folgen? Der Unfall von Meschede. AFZ-DerWald Nr. 12/2007, S. 628. [2] WÄLDCHEN, M.: Die Beurteilung von Zwiesel. AFZ-DerWald Nr. 8/2007, S. 406 (mit weiterer Literatur). [3] BRELOER, H.: Die Verkehrssicherungspflicht des privaten Waldbesitzers. AFZ-DerWald Nr. 6/2004, S. 301. [4] BRELOER, H.: Sind 30-jährige Pappeln nicht mehr standischer? AFZ-DerWald Nr. 24/2003, S. 1224. [5] BRELOER, H.: Verkehrssicherungspflicht und Dominoeffekt. AFZ-DerWald Nr. 24/2007, S. 1308.